

19. Feb. 1993

*Kinderfreunde*



Herrn  
1. Nationalratspräsident  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 WIEN

BUNDESORGANISATION

RAUHENSTEINGASSE 5  
A-1011 WIEN  
TEL: 0222 / 512 12 98-0 DW FAX: 62 DW

GESETZENTWURF -GE/19 Datum: 22. FEB. 1993 gilt 24.2.93 <i>Kenner</i>	V
---	---

Wien, 1993-02-16  
wi/re/0128

*A. Baum*

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu Entwürfen für Novellen zum Schulpflichtgesetz, SCHOG, SCHUG und Pflichtschulhalterungs-Grundgesetz (Zl. 12.690/2-III/2/93).

Mit freundlichen Grüßen

*Heinrich Witowetz*  
 Heinrich Witowetz  
 Bundessekretär

# Kinderfreunde



An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
z.H. MR Dr. Felix JONAK

Minoriten Platz 5  
1014 Wien

BUNDESORGANISATION

RAUHENSTEINGASSE 5  
A-1011 WIEN  
TEL: 0222 / 512 12 98-0 DW FAX: 62 DW

Wien, 1993-02-16  
wi-re/0127

**Betreff:** Stellungnahme zu Entwürfen für Novellen  
zum Schulpflichtgesetz, SCHOG, SCHUG und  
Pflichtschulerhaltungs-Grundgesetz  
(Zl. 12.690/2-III/2/93).

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Jonak!

Grundsätzlich wird die gesetzliche Verankerung der Integration behinderter Kinder im Regelschulwesen begrüßt. Allerdings ist nicht einzusehen, warum die entsprechenden Maßnahmen nur in der Grundschule gesetzt werden. Die Integration von Behinderten in das öffentliche Leben wird nur dann erfolgreich stattfinden, wenn kontinuierliche Förderungsmaßnahmen auch auf der Mittelstufe (HS, AHS, PL) dieses Anliegen unterstützen und dann ins Berufsleben münden. Deshalb wird ein Überführen der Schulversuche ins Regelschulwesen auch auf der 5. bis 9. Schulstufe gefordert.

## 1.) Schulpflichtgesetz

zu § 8a (1): Der Gesetzestext sollte nicht bloß aussagen, daß behinderte Kinder in bestehenden Fördereinrichtungen ihre Schulpflicht erfüllen können, sondern daß die Behörde auch die Verpflichtung zur Einrichtung geeigneter Fördermaßnahmen hat.

zu § 8a (2): Die Landesschulbehörden müssen die Ressourcen für ein flächendeckendes Netz an Integrationsberatungsstellen erhalten.

**2.) SchOG:**

zu § 11 (4): Der gemeinsame Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern ist nicht nur zeitweise sondern auch während der gesamten VS Zeit vorzusehen.

zu § 13 (1): Der Einsatz entsprechend ausgebildeter LehrerInnen für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf ist verpflichtend vorzusehen.

zu § 14 (1): Grundsätzlich sollte die Klassenschülerhöchstzahl in Integrationsklassen 20 nicht überschreiten.

zu § 27 (3): Ebenso sind an diesen sonderpädagogischen Zentren Integrationsberatungsstellen für Eltern einzurichten.

3) **SchUG:** Es bestehen keine Einwände

**4) Pflichtschulerhaltungs-Grundgesetz:**

Der Schulerhalter ist jedenfalls anzuhalten, alle baulichen und die Ausstattung betreffenden Maßnahmen zu setzen, die für eine effektive Integration behinderter Kinder erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

f.d.  
ÖSTERREICHISCHEN KINDERFREUNDE



Heinrich Witowetz  
Bundessekretär

Kurt Nekula e.h.  
Schulpolitische  
Arbeitsgemeinschaft